

erfolgt ist, sind, wie mir versichert worden ist, die gewesen, daß man eben einen Leichenconduct nicht für einen Ausgang ansehen könne, der dem begleitenden Diener die volle Sicherheit gewähre, jeden Augenblick sich seines Inhaftaten versichert halten zu können und zweitens, daß man am Ende auch wohl gefunden hat, es dürfte dem Ernste und der Würde eines Leichenconductes nicht ganz angemessen sein, wenn unmittelbar hinter dem Sarge, den zunächst Leidtragenden an der Seite ein Organ der Gerichtsexecutive behörden geht. Ich kann mich in diesem Augenblicke jedes Urtheils über die Entschließung enthalten; denn es wird dieselbe erst, wenn die Berichterstattung erfolgt ist, von dem Justizministerium auszugehen haben. Die Versicherung wiederhole ich, daß das Justizministerium weit entfernt ist, die Wechselhaft strenger executiren zu lassen, als das Gesetz es erfordert; allein daß dieselbe mit einer gewissen Strenge gehandhabt werden muß, dürfte wohl anzunehmen sein, wenn sie nicht ganz illusorisch werden soll. Denn wenn jedem Wechselinhaftaten gestattet würde, von seinem Wechselgefängnisse aus in sein Geschäft, in sein Bureau, auf seinen Arbeitsplatz zu gehen, wenn er Lust oder das Bedürfnis dazu fühlt, dann, glaube ich, würde der gute Wille, zu bezahlen, immer schwerer werden. Was nun den zweiten Punkt betrifft rücksichtlich der Wechselgefängnisse, so habe ich bereits zugegeben, daß in Dresden beim hiesigen Bezirksgericht leider der Fall eingetreten war, daß momentan Wechselinhaftaten haben im Arresthause untergebracht werden müssen; ich glaube, man wird aber auch in dieser Richtung dem Justizministerium keinen Vorwurf machen können. Ich gestatte mir, Ihnen eine Uebersicht zu geben, aus welcher zu ersehen, in welcher schreckenerregenden Weise die Wechselsachen am hiesigen Bezirksgericht überhandgenommen haben. In dieser Richtung bemerke ich, daß im letzten Jahre die Wechselregistrierte beim Bezirksgericht Dresden 10,567 zählt, während

(Sensation.)

beim Leipziger Handelsgerichte, welches neben dem Handelsgericht auch die Wechselsachen hat, die betreffende Register im Ganzen nur 7190 Nummern nachweist. Daß also, nachdem die Wechsellocalitäten jahrelang ausgereicht haben, auf einmal der Fall eingetreten ist, daß plötzlich bei Ueberfüllung der eigentlichen Wechsellocalitäten Einzelne im Arresthaus haben untergebracht werden müssen, das ist allerdings vom Standpunkte der Humanität aus zu beklagen; allein es ist in dem Augenblicke die unabweisable Nothwendigkeit gewesen und ich kann Ihnen dabei versichern, daß es das Streben des betreffenden Gerichtsvorstandes gewesen ist, jedesmal, sobald wie nur in den Wechselgefängnissen ein Platz frei wurde, die betreffenden Wechselinhaftaten aus dem Arresthaus in das Gefängnis übersteden zu lassen. Was die äußere Ausstattung der Wechselgefängnisse betrifft, so hat der Herr Interpellant bereits bemerkt, daß man wohl vom Staate nicht zu for-

bern berechtigt sei, dieselben zu möbliren, wie vielleicht der eine oder andere Wechselinhaftat in seinem Hause möblirt sein mag. Ich bin auch im Stande, Ihnen ganz einfach zu sagen, daß diese Möblirung eine äußerst karge ist. Sie besteht in einer Bettstelle, in einem Tisch, in einem Stuhl und in einem Waschbehältniß, und das wird so ziemlich Alles sein. Hat der Wechselinhaftat selbst kein Bett, so wird ihm eine Strohmattre gegeben und eine warme Decke. Ich glaube, Mancher von den Gläubigern wird in dieser Möblirung Alles gethan finden, was den ihnen drohenden Verlusten gegenüber durch leichtsinniges Aufborgen der Letzteren zu gewähren sein dürfte, um das Executionsmittel nicht erfolglos erscheinen zu lassen. Wenn der Herr Interpellant schließlich noch überhaupt auf unser Gefängnißwesen übergegangen ist, so bedauere ich, nicht in der Lage zu sein, darauf Etwas erwidern zu können, weil dieser Punkt in der dem Ministerium schriftlich überreichten Interpellation nicht berührt war und ich in dieser Beziehung auch nicht autorisirt bin, irgend welche Erklärung abzugeben.

Abg. Schreck: Nur in Bezug auf drei Bemerkungen, welche vom königl. Commissar gemacht worden sind, will ich in Kürze Etwas bemerken. Ich halte dafür, daß, wenn im vorigen Jahre 10,567 Wechselsachen anhängig gemacht worden sind und im vorigen Jahre sich bereits herausgestellt hat, daß die für Unterbringung der Wechselinhaftaten bestimmten Localitäten nicht ausreichen, dies auch vor zwei und drei Jahren, wenigstens in ähnlichem Grade, ebenfalls bereits stattgefunden haben dürfte und hierin allein lag nach meiner Ueberzeugung für die hohe Behörde dringende Veranlassung, dafür zu sorgen, daß dem argen Uebelstande der Unterbringung der Wechselinhaftaten in Criminalgefängnissen Abhülfe geschähe. Wenn ferner vom Herrn Commissar bemerkt wurde, daß der Handelsrichter vorzugsweise das Recht der Gläubiger ins Auge zu fassen habe, so ist das allerdings richtig; allein es trifft dies nicht denjenigen Fall, wo der Gläubiger ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hatte, der Schuldner könne seinen Vater auf seinem letzten Gange begleiten und dennoch ist dem Beschwerdeführer die Erlaubniß hierzu nicht erteilt worden. Ferner hat der Herr Commissar erklärt, es sei nicht zulässig, daß es Jedem gestattet werde, in sein Geschäft zu gehen oder sonstige Berufsgänge zu machen. Ich habe ja bei Begründung meiner Interpellation selbst hervorgehoben, daß dies unthunlich sei. Ich habe nur das als begründet in der Beschwerde bezeichnen wollen, daß man als Princip hingestellt hat, es solle das Ausgehen auch in dringendsten Fällen nicht mehr gestattet werden, es wäre denn, daß der Arzt sagte, daß Sanitätsrücksichten dies gebieten. Ich glaube also, daß in diesen drei Punkten die Beschwerde als begründet sich darstellt, und ich hoffe, daß die hohe Behörde für deren Abhülfe Sorge tragen wird.